

VERORDNUNG

über das Naturschutzgebiet „Crassensee“ in der Gemarkung Seegrehna

vom 15. 12. 2003

Aufgrund der §§ 17, 27 und 45 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA, S. 108) , zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372) wird unter Einhaltung des Verfahrens nach § 26 des Naturschutzgesetzes verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Seegrehna (Landkreis Wittenberg) wird mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung zum Naturschutzgebiet erklärt.

Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „**Crassensee**“. Es hat eine Größe von ca. 254 ha.

- (2) Das Gebiet liegt ca. 1,3 km nördlich der Ortschaft Rehsen. Der Verlauf der Grenze wird wie folgt grob beschrieben: Die Grenze verläuft von der Südspitze der Forstabteilung 3146 (nordwestlich der Rehsener Deichüberfahrt) in nordöstlicher Richtung entlang der Außengrenzen der Forstabteilungen 3146 bis 3142, östlich der Forstabteilung 3142 jedoch am Fuß des Hochwasserschutzdeiches, und unter Einschluss der Nordspitze dieser Abteilung bis zur östlichen Zufahrt zum Forstgehöft Heinrichswalde, dann entlang dieser Zufahrt und des Deiches das Gehöft so vollständig ausgrenzend bis zur Fürstenallee, entlang der Fürstenallee bis an die Waldgrenze der Forstabteilung 3153. Von hier zunächst nördlich, dann westlich und südlich den Außengrenzen der Forstabteilungen 3153, 3154, 3152, 3150, 3149 bis 3146 Südspitze folgend.
- (3) Der Grenzverlauf ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 11.000. Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Das Gebiet ist aufgrund seiner Naturausstattung ein wichtiger Bestandteil des Biosphärenreservates „Flusslandschaft Mittlere Elbe“ und unterliegt damit in besonderem Maße dem Schutzzweck dieses Reservates,
 - der Erhaltung der gebietsspezifischen Arten- und Formenmannigfaltigkeit, wie sie in ihrer Komplexität im Landschaftsmosaik mitteleuropäischer Flusstalauen mit den angrenzenden Talsandterrassen auftreten,
 - dem Schutz gebietstypischer Vegetationsgesellschaften naturnaher, waldreicher Überflutungsausauen mit subkontinentalen Florenelementen, die in dieser Ausdehnung in Mitteleuropa einmalig sind,
 - dem Schutz des Lebensraumes für eine vielfältige Fauna einschließlich zahlreicher bestandsbedrohter Arten,

- der Erhaltung ökologischen Forschungsraumes für das Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ der UNESCO.

(2) Der gebietsspezifische Schutzzweck besteht in

- der Erhaltung eines vielfältigen Vegetationsmosaiks eines weitgehend naturnahen Ausschnittes des mittleren Elbetales,
- der Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen, strukturreichen Hartholzauenwaldbestandes in der Überflutungsau der Elbe mit einem den natürlichen Verhältnissen nahe kommenden Totholzanteil,
- der Erhaltung und Entwicklung bzw. Wiederherstellung eines Altwassers der Elbe mit stromaltypischer Wasservegetation, Röhrichten, Großseggenriedern und Verlandungsbereichen,
- der extensiven Nutzung und Entwicklung der Feuchtwiesen,
- der ungestörten Entwicklung der natürlichen Dynamik und Prozesse sowie der natürlichen Artenvielfalt der Landschaftsteile in der Kernzone,

als Standorte zahlreicher zum Teil seltener und gefährdeter Pflanzenarten und –gesellschaften sowie als störungsarmes Brut-, Wohn-, Nahrungs- und Rastgebiet für zahlreiche z. T. seltene und bestandsbedrohte Tierarten. Besondere Bedeutung besitzt das Gebiet für die artenreichen Lebensgemeinschaften der Auengewässer, u.a. mit Wassernuss und Schwimmpflanz, als Brutgebiet für Greifvögel, als Lebensraum des Elbebibers sowie für Alt- und Totholzlebensgemeinschaften (u. a. der Käfer *Tenebrioidea fuscus* GOEZE als Urwaldrelikt).

(3) Der Schutzzweck umfasst auch die Sicherung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung des Landschaftsteils als Vorkommensgebiet von

1. natürlichen Lebensräumen sowie von wild lebenden Tierarten von gemeinschaftlichem europäischen Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305, S. 42) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, hierzu zählen beispielsweise
 - natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions,
 - feuchte Hochstaudenfluren, incl. Waldsäume,
 - Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*),
 - Hartholzauenwälder,
 - Hirschkäfer, Bitterling, Biber und Fischotter,
2. Arten nach Anhang I und Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (ABl. EG Nr. L 103, S 1) zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223, S. 9) über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten einschließlich ihrer Lebensräume, hierzu zählen beispielsweise Wespenbussard, Schwarzmilan, Rotmilan, Eisvogel, Schwarzspecht und Mittelspecht.

§ 3

Verbote

- (1) Nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können.

Nach § 17 Absatz 2 Satz 2 des Naturschutzgesetzes darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten werden. Schneisen, Holzrückelinien, Fußpfade, Wildwechsel und Eisflächen gelten nicht als Wege im Sinne dieser Verordnung.

Die in der beigefügten Karte als Kernzone gekennzeichneten Flächen dürfen nur auf Wegen betreten werden, die im Gelände durch entsprechende Markierungen ausdrücklich zum Betreten frei gegeben sind.

- (2) Zu den verbotenen Handlungen zählen insbesondere
1. Pflanzen zu beschädigen, zu entnehmen oder Teile von ihnen abzutrennen;
 2. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten;
 3. Hunde und andere nicht wild lebende Tiere im Naturschutzgebiet unangeleint laufen zu lassen;
 4. die Durchführung von Baumaßnahmen;
 5. die Ablagerung von Stoffen, Materialien oder Gegenständen;
 6. das Verunreinigen des Gebietes;
 7. die Anlegung von Erdaufschlüssen oder die Veränderung der Bodendecke;
 8. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen;
 9. Feuer anzufachen, zu lärmern, zu baden, zu biwakieren, zu nächtigen und zu zelten;
 10. zu reiten;
 11. das Gebiet außerhalb dem öffentlichen Verkehr gewidmeter Wege, Straßen oder Wasserstraßen mit Kraftfahrzeugen, Kleinkrafträdern, Wasserfahrzeugen zu befahren;
 12. Nutzungsarten einer Fläche zu ändern, ausgenommen die Umwandlung von Acker in Grünland sowie Nutzungsaufgabe;
 13. zu angeln oder Fischerei zu betreiben;
 14. Pflanzen und Tiere einzubringen, die nicht standortheimisch sind;
 15. Flug- und Modellsport zu betreiben;
 16. jegliche Einflussnahme auf die in der beigefügten Karte gekennzeichnete Kernzone oder einzelne ihrer Bestandteile.
- (3) Im Bereich der Liegenschaft Heinrichswalde (Gemarkung Seegrehna, Flur 5, Flurstück 94) sind alle Handlungen oder Nutzungen untersagt, welche über die zum Zeitpunkt des

Inkrafttretens der Verordnung tatsächlich ausgeübte Nutzung hinausgehen und aufgrund ihrer Lärm- oder Lichteinwirkung Beeinträchtigungen von Habitaten im angrenzenden Naturschutzgebiet verursachen können. Dies betrifft insbesondere die Abend- und Nachtstunden.

§ 4

Erlaubnis

- (1) Die obere Naturschutzbehörde kann folgende gemäß § 3 dieser Verordnung verbotenen Handlungen auf Flächen, die nicht als Kernzone gekennzeichnet sind, durch die Erteilung einer Erlaubnis zulassen:
 1. Das Gebiet auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen oder Straßen mit Gespannfahrzeugen zu befahren oder darauf zu reiten,
 2. auf besonders geschützte Pflanzen und Tiere sowie auf deren Standorte und Lebensräume einzuwirken sowie
 - in einem Umkreis von 100 m um Horststandorte des Kranichs, des Schwarzstorches, der Adlerarten sowie des Wanderfalke
 - Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes zu verändern,
 - land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen,
 - stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten oder
 - in einem Umkreis von 300 m um diese Horststandorte in der Zeit vom 1. März bis 31. August (bei Horststandorten des Seeadlers vom 1. Februar bis 31. August) die Jagd auszuüben,
 3. Beschilderungen anzubringen,
 4. organisierte Veranstaltungen, insbesondere sportliche Wettkämpfe, Umzüge oder Feste, vorzunehmen, bei denen die Wege nicht verlassen werden, dies gilt gleichermaßen für die Durchführung der Veranstaltung wie für die Teilnahme an der Veranstaltung,
 5. Maßnahmen der Rekonstruktion, Wiederherstellung, Änderung oder des Ersatzneubaus an Anlagen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig waren, nicht aber deren Erweiterung oder Ausbau.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Antrag im Einzelfall erteilt, wenn durch die Handlung der Schutzzweck des Gebietes nicht beeinträchtigt wird. Für Handlungen nach Nummern 1. oder 4. kann die obere Naturschutzbehörde auch im Wege der Allgemeinverfügung
- (3) eine Ausnahmeregelung treffen. Erlaubnisse können insbesondere widerrufen werden, wenn die erlaubte Handlung den Schutzzweck gefährdet.
- (4) Auf den in der beigefügten Karte als Kernzone gekennzeichneten Flächen kann die obere Naturschutzbehörde jagdliche Handlungen erlauben, wenn dies ökologisch zwingend erforderlich ist und die Durchführung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt. Weiterhin kann die obere Naturschutzbehörde im Rahmen einer Beunruhigungsjagd auf Wildschweine auch die Beunruhigung der Kernzone erlauben, wenn durch diese Wildart auf angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erhebliche Wildschäden verursacht werden und dies auf die Jagdruhe in der Kernzone zurückzuführen ist. Der

Durchführungszeitraum für die Beunruhigung der Kernzone erstreckt sich vom 1. Oktober bis zum 15. Dezember.

In der Kernzone kann die obere Naturschutzbehörde ferner die Anbringung von Beschilderungen oder anderen Kennzeichnungen erlauben, soweit die Handlung dem Schutzzweck dient.

- (4) Im Gesamtgebiet kann die obere Naturschutzbehörde die Rekonstruktion oder Änderung vorhandener Hochwasserschutzanlagen erlauben, soweit dies aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Folgende Handlungen werden auf Flächen, die nicht in der beigefügten Karte als Kernzone gekennzeichnet sind, gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 des Naturschutzgesetzes zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 3, soweit sie nicht nach § 4 unter den Vorbehalt einer Erlaubnis gestellt sind:
1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehenden Landwirtschaftsflächen, jedoch
 - nur als Mähwiesen; eine Beweidung ist nur im Ausnahmefall bei Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck, unter Auskopplung der Wald- und Uferbereiche sowie von Einzelbäumen und Baumgruppen, die durch Einwirkungen des Weideviehs gefährdet sind (z. B. durch Verbiss, Schälen oder Scheuern) und nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde zulässig,
 - ohne die Anwendung von Bioziden (das sind Stoffe oder Substanzen, die geeignet sind Lebewesen abzutöten),
 - bei Düngung ohne Überschreitung eines jährlichen Reinstickstoffanteils von maximal 60 kg N/ ha sowie adäquaten Anteilen von K, P, Ca und Mg,
 - ohne Lagerung von Düngemitteln,
 - ohne Umbruch von Grünland oder andere Veränderungen des Bodenreliefs,
 - ohne weitere Entwässerungsmaßnahmen,
 2. die ordnungsgemäße naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehenden Waldbestände gemäß der Leitlinie Wald (Runderlass des Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt vom 1. September 1997 – 706-0501-, MBl. LSA S. 1871), jedoch
 - Kahlschläge nur bis max. 0,5 ha Größe zur Umwandlung nicht naturnaher Bereiche in einen der potenziell natürlichen Vegetation nahekommenden Wald bzw. zum Einbringen der Stieleiche,
 - Waldentwicklung (einschließlich –verjüngung) unter weitgehender Zulassung natürlicher walddynamischer Prozesse, bei Kunstverjüngung nur mit Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation,

- Waldpflege mit besonderem Schwerpunkt der Mischungsregulierung entsprechend der potenziell natürlichen Vegetation und mit geringen Eingriffen sowie unter Erhaltung von Mischholzarten wie Wildbirne und Feldahorn,
 - auf zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung in Landeseigentum befindlichen Forstflächen unter Belassung von mindestens fünf entsprechend zu kennzeichnenden Altbäumen/ha bis zu deren natürlichem Verfall,
 - bei Holzentnahme in Altholzbeständen, einschließlich Dauerwald, von über 10 % des Holzvorrates im Jahrzehnt nur nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde im Rahmen der Forsteinrichtung,
 - unter Gewährleistung langer Altersphasen,
 - auf zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung in Landeseigentum befindlichen Forstflächen unter gezielter Erhaltung von natürlich anfallendem stehendem und liegendem Totholz in jedem Altersbereich; dabei ist ein den natürlichen Verhältnissen nahekommender Anteil an der oberirdischen Baummasse in einem weitgehend ausgewogenen Verhältnis zwischen stehenden und liegenden Totholzanteilen in Abhängigkeit von der Entwicklungsphase des Bestandes anzustreben; mindestens die Hälfte des Totholzvorrates sollte aus mittlerem und starkem Baumholz bestehen,
 - unter Erhaltung und Förderung der Ausbildung von Waldaußenrändern und Gebüschsäumen,
 - unter Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen sowie von erkennbaren Brutbäumen des Heldbocks und des Hirschkäfers,
 - die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist nur in begründeten Einzelfällen und nur nach Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde zulässig,
 - die Aufforstung von Freiflächen (Wiesen, Weiden, Brachen) ist nur nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde zulässig,
 - ohne Holzentnahme oder -abfuhr in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August eines jeden Jahres, wobei von an Hauptabfuhrwegen gelegenen Holzlagerplätzen jedoch zwischen dem 1. September und dem 31. März des Folgejahres Holz abgefahren werden kann; Abweichungen davon sind nur in begründeten Einzelfällen nach Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde zulässig,
 - auf zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung in Landeseigentum befindlichen Forstflächen ohne Selbstwerbung von Brennholz mit Ausnahme zur Aufarbeitung von anfallenden Baumkronen nach flächenhaften forstlichen Endnutzungen,
 - unter Erhaltung von Kolken, wasserführenden und temporären Senken,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, jedoch
- nur als Ansitz- oder Pirschjagd,
 - als Drückjagd nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde; die Zustimmung wird nur erteilt, wenn die beabsichtigte Form der Jagd ökologisch

geboten ist oder zur Minderung von erheblichen Wildschäden in Wald und Feld erforderlich ist und die Durchführung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt; der Durchführungszeitraum erstreckt sich vom 1. Oktober bis zum 15. Dezember, ausgenommen sind die Termine der zentralen Wasservogelzählungen (das Wochenende, welches dem jeweils 15. Tag des Monats am nächsten liegt),

- ausnahmsweise auch als Bau- oder Fangjagd nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde; die Zustimmung wird nur erteilt, wenn die beabsichtigte Form der Jagd ökologisch erforderlich ist und die Durchführung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt,
 - nur auf Rothirsch, Reh, Wildschwein und Rotfuchs sowie auf nicht autochthone Arten wie Damhirsch, Mink, Waschbär oder Marderhund, jedoch nicht auf Vögel,
 - mit nicht angeleiteten ausgebildeten Jagdhunden nur, soweit diese zur Nachsuche oder zur Stöberarbeit bei zugelassener Drückjagd eingesetzt werden,
 - außer bei zugelassener Fangjagd nicht im Uferbereich von Gewässern,
 - ohne Wild zu füttern, ausgenommen Kurrungen,
 - bei Errichtung jagdlicher Anlagen nur in einfacher, landschaftsangepasster Bauweise und ausschließlich unter Verwendung natürlicher Materialien,
4. der Fang von Bisamratten durch Mitarbeiter der zuständigen Institution bzw. durch von dieser beauftragte Personen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nur mit Greiffallen, die dem Modell Roith entsprechen, und Reusen mit einer Maximalöffnung von 10 cm,
 5. auf Wegen fachkundig geführte Wanderungen mit maximal 30 Teilnehmern,
 6. die Unterhaltung der Fließgewässer, wobei Zeitpunkt und Ausführung mit der oberen Naturschutzbehörde vorher abzustimmen sind.

(2) Folgende Handlungen werden darüber hinaus im Gesamtgebiet, also auch innerhalb der in der beigefügten Karte als Kernzone gekennzeichneten Fläche, zugelassen:

1. Handlungen, zu deren Vornahme eine zwingende gesetzliche Verpflichtung besteht, unter weitestmöglicher Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen, die obere Naturschutzbehörde ist bereits bei der Vorbereitung dieser Handlungen zu unterrichten, ihr ist ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes, soweit dies zu einer nach dieser Verordnung rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung erforderlich ist sowie das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer und deren Beauftragte, unter weitestmöglicher Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume,
3. die Entnahme von vermehrungsfähigen Pflanzenteilen von Forstpflanzen im Rahmen der Forstsaatguternte von Saatgutbeständen der Stieleiche (Forstabteilung 3153) und der Esche (Forstabteilung 3145 a²) und Saatguteinzelbäumen der Feldulme unter weitestgehender Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume nach Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde,

4. das Betreten und Befahren des Gebietes

- durch die Naturschutz-, Wasser-, Landwirtschafts- und Forstbehörden sowie die Gemeindeverwaltung,
- durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,

zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben unter weitestmöglicher Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume,

5. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde durchgeführt werden, dazu zählen auch biotopersteinrichtende Pflegemaßnahmen in den neu eingerichteten Kernzonen innerhalb der ersten 20 Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung,
6. das Betreten des Gebietes für wissenschaftliche Forschung und Lehre, einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
7. die am 1. Oktober 1990 aufgrund einer behördlichen Einzelentscheidung rechtmäßig zugelassenen Nutzungen und ausgeübten Befugnisse, soweit die Entscheidung nicht aufgehoben oder ihre Geltungsdauer abgelaufen ist, sowie die Nutzung der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßigen Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung, wobei Zeitpunkt und Durchführung der Unterhaltung mit der oberen Naturschutzbehörde vorher abzustimmen sind, nicht aber Handlungen der Neuerrichtung, Rekonstruktion oder Änderung,
8. die durch naturschutzrechtliche Befreiung der oberen Naturschutzbehörde befristet zugelassenen Ausnahmen von den Verboten der bisher geltenden Naturschutzgebietsverordnung behalten bis zum Ablauf der im Verwaltungsakt festgelegten Frist ihre Gültigkeit.

§ 5a

Anzeigepflicht landwirtschaftlicher Maßnahmen

- (1) Die sich aus § 5 Absatz 1 Ziffer 1 ergebenden Beschränkungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind bis zum 30. Juni 2005 freigestellt, die Durchführung der dadurch freigestellten landwirtschaftlichen Handlungen bedarf jedoch der vorherigen schriftlichen Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Die Anzeige muss spätestens sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung der Maßnahmen erfolgt sein.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die obere Naturschutzbehörde gemäß § 44 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, gemäß § 57 Absatz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Verboten des § 3 zuwiderhandelt
 2. eine nach § 4 erlaubnispflichtige Handlung vornimmt, ohne die nach dieser Vorschrift erforderliche Erlaubnis zu besitzen
 3. eine nach § 5 zustimmungspflichtige Handlung vornimmt, ohne vorher die nach dieser Vorschrift erforderliche Zustimmung eingeholt zu haben
 4. eine nach § 5a erforderliche Anzeige nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Absatz 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

In-Kraft-Treten; Aufhebung von Vorschriften; Vorrang

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Zugleich treten außer Kraft:
1. Nr. 19 -Bezirk Halle- der Anordnung Nr. 3 über Naturschutzgebiete des Landwirtschaftsrates der DDR vom 11. September 1967 (GBl.- DDR II, S. 697) in der Fassung des Beschlusses Nr. 34-8/83 des Bezirkstages Halle vom 17. März 1983 (Tageszeitung „Freiheit“ vom 18. März 1983),
 2. Behandlungsrichtlinie zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes „Crassensee“.
- (3) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen den Vorschriften der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Biosphärenreservat Mittlere Elbe vom 12. September 1990 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Januar 1997 (GVBL. LSA, Seite 2, 219) vor.

Regierungspräsidium Halle

Halle, den 15.12.2003

Leimbach
Regierungspräsident